

## Wichtige Fragen und Antworten rund um den Streik

### Wann darf gestreikt werden?

Nur, wenn die Gewerkschaft (-en) dazu aufgerufen haben.

### Warum rufen Gewerkschaften zu Streiks auf?

Wenn die Verhandlungskommissionen in Tarifverhandlungen nicht weiter kommen, brauchen sie die Unterstützung der Betroffenen, also der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Mit einem Warnstreik soll den Arbeitgebern signalisiert werden, dass die Beschäftigten mit dem bisherigen Verhandlungs-verlauf bzw. mit dem Angebot der Arbeitgeber nicht einverstanden sind.

Gewerkschaften rufen dann zu Warnstreiks oder Streiks auf, wenn sie glauben, dass ohne Arbeitskampfmaßnahmen keine Einigung zustande kommen wird.

### Was ist der Unterschied zwischen einem Warnstreik und einem Streik?

Warnstreiks sind in der Regel Mittel, um Tarifverhandlungen wieder ans Laufen zu bekommen, ohne gleich zu einem regulären Streik aufzurufen. Vor einem regulären, unbefristeten Streik gibt es eine Urabstimmung unter den Gewerkschaftsmitgliedern eines Betriebes, von denen sich zwei Drittel für einen unbegrenzten Streik aussprechen müssen.

### Dürfen nur Gewerkschaftsmitglieder streiken?

Nein, auch Nicht-Gewerkschaftsmitglieder dürfen streiken. Allerdings bekommen Gewerkschaftsmitglieder Streikausfallgeld, wenn der Arbeitgeber das Gehalt für die Zeit des Streiks kürzt. Wer nicht in einer Gewerkschaft ist, muss also evtl. auf einen Teil seines Gehalts verzichten.

### Wie streike ich richtig?

Die einzige Voraussetzung ist ein Streikaufruf der Gewerkschaft. Streikende verlassen ihren Arbeitsplatz und begeben sich zum Streiklokal. Das ist ein Gebot der Solidarität. Und es ist notwendig, um die aktuellen Informationen zu erhalten. Sie müssen sich nicht abmelden oder ausstempeln. Die Streiklisten, die als Beleg für das Streikgeld dienen, liegen im Streiklokal aus.

## **Kann man auch im Homeoffice streiken?**

Ja, das kann man. Wer sich nicht im Streiklokal in eine Liste eintragen kann, meldet sich per E-Mail an [information@djv-nrw.de](mailto:information@djv-nrw.de) und sagt Bescheid, dass er/sie seine/ihre Arbeit niederlegt. Wichtig ist, dem DJV- NRW Bescheid zu sagen. So kann Streikgeld ausgezahlt werden.

## **Was ist mit Betriebsräten?**

Betriebsräte dürfen natürlich auch streiken, allerdings dürfen sie Streiks nicht in ihrer Funktion als Betriebsrat unterstützen. Sie dürfen aber führende Funktionen übernehmen, z.B. sich in die Streikleitung wählen lassen. Auch während des Arbeitskampfes bleibt das Betriebsratsamt bestehen, ein Sender wäre also nicht plötzlich betriebsratslos.

## **Dürfen Volontär:innen streiken?**

Sie können streiken, da sie von den tarifvertraglichen Regelungen erfasst werden. Volontär:innen sollten allerdings nicht ohne Not Repressalien ausgesetzt werden.

Unser Tipp: Volontär:innen nehmen an Streiktagen frei oder Urlaub.

## **Dürfen auch Freie streiken?**

Wenn Freie aufgerufen sind, dürfen sie auch streiken. Das bedarf rechtlicher Voraussetzungen. Bisher werden im Lokalfunk Freie nicht formal aufgerufen. Freie können den Arbeitskampf der Festangestellten aber auch dann unterstützen, indem sie sich nicht zur Aufrechterhaltung des Betriebs missbrauchen lassen, also nicht als Ersatz einspringen oder sich im Vorfeld nicht in den Dienstplan eintragen lassen. Der DJV zahlt seinen „freien“ Mitgliedern in diesem Fall Ausfallgeld. Achtung, wer als Freie(r) im Plan steht, kann zur Arbeit verpflichtet werden.

## **Dürfen Streikende während des Streiks im Sender sein?**

Ja, solange der Arbeitgeber sie nicht zum Verlassen auffordert oder aussperrt. Der Betriebsrat könnte übrigens während des Streiks eine Betriebsversammlung durchführen oder Sprechstunden für die Kollegen abhalten, dafür müsste der Arbeitgeber (also hier Chefredakteur:in) die Mitarbeiter in den Sender lassen.

In der Regel ist es aber sinnvoller, zusammen rauszugehen, z.B. in ein Café oder zum Kiosk vorm Haus oder gemeinsam draußen eine Aktion zu machen (Passant:innen mit Handzetteln informieren o.ä.).

**Muss ich dem Arbeitgeber mitteilen, dass ich streike?**

Niemand muss sich bei seinem Vorgesetzten zum Streik „abmelden“. Keine bzw. keiner muss ausstempeln. Sie können den Betrieb einfach verlassen.

**Darf mein Arbeitgeber fragen, ob ich gestreikt habe?**

Wenn der Arbeitgeber nach dem Streik fragt, ob Sie teilgenommen haben, müssen sie diese Frage wahrheitsgemäß beantworten.

**Wie streikt man eigentlich?**

Indem man einfach nicht arbeitet. Also z.B. vor dem Mikro steht und KEINE Nachrichten spricht. Oder als Moderator einfach NICHT den nächsten Titel startet.

**Darf man on Air auf den Streik hinweisen?**

Als Streikender darf man Arbeitsmaterialien des Arbeitgebers nicht nutzen. Also nein. Aber ein Moderator dürfte darauf hinweisen, dass die lokalen Nachrichten ausfallen, weil der fest angestellte Kollege im Warnstreik ist.

**Darf man aktiv etwas tun, z.B. die Werbung abbrechen, damit der Arbeitgeber finanzielle Ausfälle hat?**

Nein, Streikende dürfen keine Sabotage betreiben. Also auch nicht Rechner ausschalten o.ä.

**Aber im Lokalfunk fällt ein Warnstreik gar nicht auf, im Zweifelsfall wird einfach auf Mantel geschaltet?**

Den Hörern wird schon auffallen, wenn plötzlich die lokalen Nachrichten ausfallen oder statt des bekannten Moderators ein fremder mit nicht-lokalen Inhalten auf Sendung ist. Oder in der Morgensendung vielleicht nur Musik läuft.

**Wie beendet man einen Warnstreik?**

Indem man seine Arbeit einfach wieder aufnimmt.

## Wie bekomme ich Streikgeld?

In Umsetzung der aktuellen Beschlusslage des DJV Bundesverbandes ist das Streikgeld begrenzt auf 200 € pro Tag. Streikgeld ist steuerfrei!

Auch freie Journalist:innen erhalten den geltend gemachten Honorarausfall. Auch hier gilt die Begrenzung auf 200 € pro Tag. Wer Fragen hat, wie dieser geltend zu machen ist, wendet sich bitte an die untenstehenden Ansprechpartner beim DJV-NRW. Die Formulare für Feste und Freie liegen im Regelfall im Streiklokal bereit bzw. sind unter [www.djv-nrw.de/startseite/service/fuer-mitglieder/download.html](http://www.djv-nrw.de/startseite/service/fuer-mitglieder/download.html) zum Download erhältlich.

## Streikgeld und Nachweise

Voraussetzung für die Bewilligung eines Antrags auf Streikgeld ist der Eintrag Ihres Namens auf einer Streikliste.

1. Für Festangestellte gilt, dass sie als Nachweis eine ordentliche und die wegen Abzuges gekürzte Abrechnung einreichen. Wir erstatten das ausgefallene Honorar bis max. 200,00 € pro Tag.
- Bei Festen-Freien gibt es mehrere Möglichkeiten:
  1. Wir erstatten das ausgefallene Honorar vom Streiktag bis zu einer Höhe von 200,00 € pro Tag, sofern Sie uns einen Vertrag, aus dem die übliche Höhe des Honorars hervorgeht, zukommen lassen. Das kann auch ein Vertrag aus der Vorwoche/-monat sein, sofern es sich um das gleiche Honorar für dasselbe Format (z.B. Morning-Show) handelt. Zudem brauchen wir dann noch einen Nachweis darüber, dass Sie am Streiktag gearbeitet hätten (Auftrag, Dienstplan, Sendeplan o.ä.).
  2. Für alle, die keinen tatsächlichen Ausfall nachweisen können, errechnen wir ein Durchschnittshonorar. Grundlage dafür sind
    - Die monatl. Verdienstabrechnungen der letzten drei Monate vor dem Streikmonat. Daraus berechnen wir einen Durchschnitt auf Basis Honorar/Werktage, das wir dann erstatten.
    - Zudem benötigen wir noch einen Nachweis darüber, dass Sie am Streiktag gearbeitet hätten (Auftrag, Dienstplan, Sendeplan o.ä.).

Auch bei dieser Variante ist das Streikgeld auf max. 200 € pro Tag gedeckelt.